

# RS Vwgh 2015/11/16 Ra 2015/11/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.2015

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13a;

VwGVG 2014 §24 Abs3;

1. AVG § 13a heute
2. AVG § 13a gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG 2014 ist die Durchführung einer Verhandlung schon in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen, sodass eine Manuduktion durch das Verwaltungsgericht insoweit nicht in Betracht kommt, weil sie einen Informationsmangel des unvertretenen Beschwerdeführers betreffend die Notwendigkeit eines Verhandlungsantrages nicht mehr wirksam sanieren könnte. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG 2014 ist die Durchführung einer Verhandlung schon in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen, sodass eine Manuduktion durch das Verwaltungsgericht insoweit nicht in Betracht kommt, weil sie einen Informationsmangel des unvertretenen Beschwerdeführers betreffend die Notwendigkeit eines Verhandlungsantrages nicht mehr wirksam sanieren könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RA2015110091.L01

## Im RIS seit

11.01.2016

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>